

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Hemmnisse für die Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf soll die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand durch Vermögensbeteiligung verbessern. Damit werden drei Ziele erreicht:

— Verteilungspolitisches Ziel:

Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen der Wirtschaft stellt einen wichtigen Beitrag zur systemkonformen Weiterentwicklung der marktwirtschaftlichen Ordnung dar.

— Betriebswirtschaftliches Ziel:

Ein Ausbau der Vermögensbildung über die Ausgabe von Beteiligungswerten verhindert, daß die Vermögensbildung zu Liquiditätsabflüssen aus dem Unternehmensbereich führt. Vielmehr soll der Gesetzentwurf die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen und damit die Investitionsfähigkeit der Wirtschaft insgesamt verbessern.

— Stabilitätspolitisches Ziel:

Die Möglichkeit, Beteiligungswerte zu erwerben, ist geeignet, den Verteilungskampf als eine der Hauptursachen des Preisauftriebs zu entschärfen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf verstärkt die individuelle Vermögensbildung in der Hand des einzelnen Arbeitnehmers ohne Beeinträchtigung der Mobilität des Arbeitnehmers. Da der Gesetz-

entwurf sich auf die Beseitigung steuerlicher Hemmnisse und die Gewährung steuerlicher Anreize beschränkt, ist er im übrigen „modellneutral“: Er überläßt es den Tarifvertragsparteien oder Einzelvereinbarungen, ein auf die Bedürfnisse des jeweiligen Wirtschaftszweiges oder Unternehmens abgestimmtes Beteiligungsmodell zu vereinbaren. Gemäß seiner steuerlichen Zielsetzung stellt der Gesetzentwurf es auch späterer gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Regelung anheim, inwieweit Beteiligungswerte der Arbeitnehmer gegen das Risiko der Insolvenz des Arbeitgebers zu sichern sind.

Der Gesetzentwurf nimmt den bisherigen § 8 des Kapitalerhöhungsteuergesetzes, der ohnehin im Zusammenhang mit der in diesem Gesetz geregelten Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln als systematischer Fremdkörper empfunden wurde, aus dem Kapitalerhöhungsteuergesetz heraus und fügt ihn in wesentlich erweiterter Fassung in das Einkommensteuergesetz ein. Die Verbesserungen bestehen dabei vor allem

- in der Erweiterung der geförderten Beteiligungswerte,
- in der Ausdehnung des begünstigten Personenkreises,
- in der Erweiterung der zur Ausgabe von Beteiligungswerten berechtigten Arbeitgeber.

Die Förderung der Vermögensbildung nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz und die Sparförderung werden hierauf abgestimmt. Die gewerbesteuerliche kapitalverkehrsteuerliche Belastung einer begünstigten stillen Arbeitnehmerbeteiligung wird beseitigt.

Nach dem Gesetzentwurf sind die Beteiligungswerte so weit gespannt, daß die vertikale Wirtschaftsstruktur nicht verändert wird, d. h. von den Möglichkeiten der Vermögensbeteiligung nicht etwa nur große Kapitalgesellschaften mit börsengängigen Papieren Gebrauch machen können, sondern auch kleinere Kapitalgesellschaften, mittelständische Personengesellschaften, Einzelfirmen und Freiberufler. Deshalb stellt der Gesetzentwurf die Rechtsform der stillen Beteiligung den Belegschaftsaktien gleich. Auf diese Weise wird speziell dem mittelständischen Bereich Eigenkapital — und nicht wie bei Arbeitnehmer-Darlehen Fremdkapital — zugeführt. Gleichzeitig bleibt die unternehmerische Verantwortung des Arbeitgebers ungeschmälert.

Ob darüber hinaus weitere Formen einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Arbeitnehmer, etwa in Form der Mitunternehmerschaft, durch steuerliche Sonderregelungen wie eine Änderung des § 15 des Einkommensteuergesetzes begünstigt werden sollten, bedarf weiterer Prüfung.

C. Alternativen

Als Alternative käme eine stufenweise Anhebung des Förderungsrahmens nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz von 624 DM auf 936 DM in Betracht.

D. Kosten

Die Kosten des Gesetzentwurfes lassen sich nicht genau schätzen; sie dürften in einer Größenordnung von rd. 0,5 Mrd. DM liegen.

Ob und wann Steuerausfälle in dieser Höhe entstehen, hängt jedoch entscheidend davon ab, in welchem Umfange die Vergünstigungen des Gesetzes ausgeschöpft werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 801 15 — Ve 24/78

Bonn, den 12. Januar 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Hemmnisse für die Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 450. Sitzung am 14. Oktober 1977 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der beigefügten Stellungnahme (Anlage 2) dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Hemmnisse für die Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165; 1975 I S. 422), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach dem § 19 wird der folgende § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

(1) Überläßt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmern eines verbundenen Unternehmens Beteiligungswerte zu einem Vorzugspreis und wird hierbei vereinbart, daß die Beteiligungswerte innerhalb von sechs Jahren nicht veräußert werden dürfen (Sperrfrist), so gehört der Vorteil außer in den Fällen der Sätze 4 und 5 nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Beteiligungswerte sind eigene Aktien, eigene Geschäftsanteile an der GmbH und stille Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers, sowie Aktien und Geschäftsanteile an einem verbundenen Unternehmen. Als Vorteil gilt bei Beteiligungswerten, die zum Handel an der Börse oder im geregelten Freiverkehr zugelassen sind, der Unterschied zwischen dem am Tag der Beschlußfassung maßgebenden Börsenkurs und dem Vorzugskurs (Kursunterschied); bei anderen Beteiligungswerten tritt an die Stelle des Börsenkurses der gemeine Wert. Soweit der Unterschied die Hälfte des Börsenkurses oder gemeinen Werts übersteigt, gehört der Vorteil aus dem Unterschied in voller Höhe zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Das gleiche gilt, soweit der Vorteil aus den Kursunterschieden für den einzelnen Arbeitnehmer 500 DM im Kalenderjahr übersteigt. Wird außer im Falle des Todes des Arbeitnehmers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit die Sperrfrist nicht eingehalten, so wird eine Nachversteuerung durchgeführt.

(2) Die Veräußerung von Beteiligungswerten, die nicht an der Börse gehandelt werden, an einen Dritten ist nur wirksam, wenn die Beteiligung zuvor schriftlich dem Arbeitgeber zum Erwerb angeboten wurde.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung der Absätze 1 und 2 zu erlassen über

1. die Festlegung der Beteiligungswerte und die Art der Festlegung,

2. die Begründung von Anzeigepflichten zum Zwecke der Sicherung der Nachversteuerung,
3. die Nachversteuerung mit einem Pauschsteuersatz,
4. das Verfahren bei der Nachversteuerung,
5. das Verfahren des Angebots von Beteiligungswerten an den Arbeitgeber."

Artikel 2

Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Überschrift:
„Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln“.
2. § 8 des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 8 Ziff. 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„nicht hinzuzurechnen sind Gewinnanteile stiller Gesellschaften, wenn die stille Beteiligung im Zeitpunkt der Überlassung nach § 19 a des Einkommensteuergesetzes begünstigt war;“.

Artikel 4

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1972 (BGBl. I S. 2129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1184), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Ziff. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen sind stille Beteiligungen, die im Zeitpunkt der Überlassung nach § 19 a des Einkommensteuergesetzes begünstigt waren.“

Artikel 5

Das Dritte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) als Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb von Beteiligungswerten im Sinne des § 19 a des Einkommensteuergesetzes unter Vereinbarung der dort vorgesehenen Sperrfrist.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Sätze 1, 2 und 4 ist die Zahl „6 000“ durch die Zahl „9 000“ zu ersetzen.

b) In Absatz 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„In die Zahl von 50 Arbeitnehmern werden Auszubildende nicht eingerechnet.“

Artikel 6

Das Sparprämiensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2109), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Ziff. 4 wird

a) nach den Worten „die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapi-

talanlagegesellschaften ausgegeben werden“ in einer neuen Zeile angefügt:

„und von sonstigen, nach § 19 a des Einkommensteuergesetzes begünstigten Beteiligungswerten,“

b) das Wort „(Wertpapier-Sparverträge)“ durch die Worte ersetzt:

„(Wertpapier- und Beteiligungs-Sparverträge)“.

2. a) In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird an die Worte „Wertpapiere, Anleiheforderungen, Anteilscheine“ nach einem Komma angefügt:

„Schuldbuchforderungen und Beteiligungswerte“.

b) In § 1 Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz, § 1 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 5 wird an die Worte „Wertpapiere, Anleiheforderungen“ nach einem Komma angefügt:

„Anteilscheine oder Beteiligungswerte“.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Der bisher in § 8 Kapitalerhöhungsteuergesetz vorgesehene Freibetrag beim Erwerb von Belegschaftsaktien wird in verbesserter Fassung in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Die Begünstigung soll nicht mehr auf Aktiengesellschaften beschränkt bleiben, sondern alle Gesellschafts- und Unternehmensformen einschließlich der Einzelfirma, sowie Freiberufler umfassen. Neben der Ausdehnung des Kreises der betroffenen Unternehmen ist es aus dem gleichen Grunde erforderlich, den Freibetrag in sachlicher Hinsicht auf mehrere Beteiligungsformen auszudehnen, die der Entwurf unter dem Begriff der „Beteiligungswerte“ zusammenfaßt. Die Beteiligungswerte werden zwar typischerweise am Unternehmen des Arbeitgebers begründet werden, doch ist es nach dem Gesetzentwurf auch möglich, daß

Aktien- und GmbH-Anteile eines verbundenen Unternehmens den Arbeitnehmern überlassen werden.

In persönlicher Hinsicht erfaßt der Freibetrag alle Arbeitnehmer einschließlich der bei einem verbundenen Unternehmen Beschäftigten. Damit wird die bisherige Beschränkung auf Arbeitnehmer, die entweder im beteiligenden Unternehmen selbst oder einer 100%igen Tochter-Aktiengesellschaft beschäftigt sind, aufgegeben. Der Begriff des „verbundenen Unternehmens“ ist in § 15 des Aktiengesetzes definiert.

Die Sperrfrist, die bisher nach § 8 KapErhStG fünf Jahre, nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d Drittes VermBG jedoch sechs Jahre betrug, wird einheitlich auf sechs Jahre festgesetzt.

Ähnlich wie bisher § 8 KapErhStG stellt der Gesetzentwurf bei der Bewertung der Beteiligungswerte,

die nicht an der Börse gehandelt werden, auf den gemeinen Wert ab.

Absatz 2 stellt sicher, daß ein rechtsgeschäftlicher Übergang nicht an der Börse gehandelter Beteiligungswerte, also vor allem stiller Beteiligungen, auf außenstehende Dritte nur dann möglich ist, wenn zuvor der Arbeitgeber die Möglichkeit eines Rückerwerbs hatte. Diese Regelung berücksichtigt die Interessen des mittelständischen Gewerbes, da in diesem Bereich die Gefahr eines Kapitalabflusses an Unternehmensfremde den Ausbau der Vermögensbeteiligung erschweren könnte.

Absatz 3 soll es ähnlich wie bisher § 8 Abs. 2 KapErhStG ermöglichen, Verfahrensfragen (z. B. Überwachung des Festlegungszeitraumes) durch Verordnung zu regeln und hierbei insbesondere die Kreditwirtschaft, der ja durch den Ausbau der Vermögensbildung Vorteile entstehen, mit einzu beziehen.

Artikel 2

Durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird § 8 KapErhStG überflüssig und ist deshalb aufzuheben.

Artikel 3

Artikel 3 beseitigt ein gewerbesteuerliches Hemmnis für die Bildung stiller Mitarbeiterbeteiligungen. Gewinnanteile eines stillen Arbeitnehmer-Gesellschafters brauchen dem Gewerbeertrag nicht mehr hinzugerechnet zu werden. Durch die Verweisung des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG auf § 8 GewStG ergibt sich, daß stille Beteiligungen auch bei der Berechnung des Gewerbekapitals dem Einheitswert nicht hinzuzurechnen sind. Dadurch wird dem Gedanken Rechnung getragen, daß die stillen Beteiligungen im Grunde Lohnbestandteile sind, die die Gewerbeertrags- und Gewerbekapitalsteuerbelastung nicht erhöhen sollen.

Auch in der gewerbesteuerlichen Begünstigung speziell der stillen Beteiligung äußert sich die mittelstandsfreundliche Tendenz des Gesetzentwurfs.

Artikel 4

Artikel 4 beseitigt ein kapitalverkehrsteuerliches Hemmnis für die Bildung stiller Mitarbeiterbeteiligungen an Kapitalgesellschaften, indem er den Tatbestand der Gesellschaftsteuer entsprechend einschränkt. Für die anderen Beteiligungswerte bleibt die Rechtslage unverändert.

Artikel 5

Dem Ziel des Gesetzentwurfs entsprechend, zur Vermögensbildung in Beteiligungswerten anzuregen, wird der Anlagekatalog des Dritten VermBG um die in § 19 a EStG (neu) vorgesehenen Beteiligungswerte erweitert.

Die in § 14 Drittes VermBG vorgesehene Ertragsteuerermäßigung von 30 v. H. der Summe der vermögenswirksamen Leistungen für Steuerpflichtige mit weniger als 50 Beschäftigten wird in ihrem Höchstbetrag von 6 000 auf 9 000 DM heraufgesetzt, um die Vermögensbildung besonders kleinen, mittelständischen Betrieben zu erleichtern.

Die Steuerermäßigung des § 14 Drittes VermBG soll nicht entfallen, wenn ein Betrieb neue Auszubildende einstellt. Die Bemühungen um ein verbessertes Angebot an Ausbildungsplätzen sollen nicht durch Bestimmungen des Steuerrechts behindert werden.

Artikel 6

Artikel 6 erweitert den Katalog der Sparformen nach dem Sparprämienengesetz um die Beteiligungswerte nach § 19 a EStG (neu).

Artikel 7

Artikel 7 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 8

Artikel 8 sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes zum frühestmöglichen Zeitpunkt, am 1. Januar 1978, vor.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung**Allgemeines**

1. Der Gesetzentwurf des Bundesrates soll seiner Zielsetzung nach „die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand durch Vermögensbeteiligung verbessern“. Auch die Bundesregierung mißt diesem Ziele hohe politische Bedeutung zu. Sie hat dies u. a. in der Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 und im Jahreswirtschaftsbericht 1977 zum Ausdruck gebracht.
2. Mit dem Gesetzentwurf wird der Versuch unternommen, einen vermögenspolitischen Handlungsrahmen abzustecken. Durch den Gesetzentwurf wird jedoch eine Reihe schwieriger gesetzgeberischer Probleme nicht gelöst. Die Verabschiedung des Entwurfs kann daher dem Bundestag nicht empfohlen werden.
3. Wenn der Entwurf im wesentlichen auf eine Verbesserung der Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivvermögen abzielt, ist im übrigen nicht ersichtlich, wie dieses Ziel — alternativ (Vorblatt unter C) — allein durch stufenweise Anhebung des Begünstigungsrahmens des 3. Vermögensbildungsgesetzes erreicht werden könnte.

Stellungnahme im einzelnen**1. Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz):**

Nach dem Gesetzentwurf soll die in § 8 Kapitalerhöhungsteuergesetz vorgesehene Lohnsteuerfreiheit für die verbilligte Ausgabe von Belegschaftsaktien u. a. auf Geschäftsanteile an einer GmbH ausgedehnt werden. Das Problem der steuerlichen Bewertung eines GmbH-Geschäftsanteils, die zur Ermittlung des vom Arbeitgeber zugewandten geldwerten Vorteils unumgänglich wäre, ist bisher nicht gelöst. Das gilt auch für die stille Beteiligung, soweit sie zur Mitunternehmenshaftung führt. Auf diese bisher nicht gelösten Bewertungsprobleme ist von der Bundesregierung schon bei der Beratung früherer Anträge der CDU/CSU-Fraktion zur Vermögenspolitik aufmerksam gemacht worden. Auch der Gesetzentwurf des Bundesrates bietet hierzu keine Lösungen an.

Die Regelung eines Vorkaufsrechts des Arbeitgebers für nichtbörsengängige Beteiligungswerte im Einkommensteuergesetz (in § 19 a Abs. 2 EStG i. d. F. des Entwurfs) ist aus systematischen Gründen nicht unproblematisch und sollte deshalb vermieden werden.

Der Entwurf verzichtet andererseits auf Regelungen, die als notwendige Voraussetzung zur Durchführung des Gesetzes anzusehen wären, etwa auf Vorschriften über die Form der Fest-

legung von stillen Beteiligungen/GmbH-Geschäftsanteilen für die Dauer der Sperrfrist und über eine Insolvenzversicherung, insbesondere für stille Beteiligungen.

2. Zu Artikel 3 (Gewerbsteuergesetz):

Die vorgesehene Freistellung stiller Arbeitnehmer-Beteiligungen von der Gewerbekapitalsteuer und die Erträge hieraus von der Gewerbeertragsteuer ist aus grundsätzlichen steuerlichen Erwägungen abzulehnen.

Der Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer gebietet es, daß sowohl der Ertrag, den der einzelne Gewerbebetrieb abwirft, als auch das Kapital, das in dem Gewerbebetrieb eingesetzt ist, ungekürzt von der Gewerbesteuer erfaßt werden. Die vorgeschlagene Maßnahme würde diesen Grundsatz erstmals in Frage stellen und damit erhebliche Präjudizwirkung haben.

Die Tatsache, daß stille Arbeitnehmerbeteiligungen und die daraus fließenden Erträge bei den Unternehmen der Gewerbesteuer unterliegen, bildet kein steuerliches Hemmnis für die Begebung derartiger Beteiligungen. Die Sachlage ist bei der stillen Arbeitnehmer-Beteiligung nicht anders als bei der Ausgabe von Belegschaftsaktien, für die im vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls keine gewerbsteuerliche Begünstigung vorgesehen ist.

3. Zu Artikel 4 (Kapitalverkehrsteuergesetz):

Der Gesellschaftsteuer unterliegen u. a. der erste Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer Kapitalgesellschaft. Steuerschuldner ist die Kapitalgesellschaft; die Steuer beträgt 1 v. H. der Gegenleistung.

Zu den Gesellschaftsrechten gehören auch stille Beteiligungen, sofern sie an einer Kapitalgesellschaft bestehen. Nach dem Gesetzentwurf sollen diese Beteiligungen nicht als Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften gelten, sofern sie im Zeitpunkt des Erwerbs (Überlassung) nach § 19 a EStG des Entwurfs begünstigt waren. Vor einer Entscheidung über eine solche Begünstigung bedarf es wegen der nicht geklärten Vereinbarkeit mit EG-Recht und der Zusammenhänge mit anderen Beteiligungsformen noch einer eingehenden Prüfung.

4. Zu Artikel 5 (Drittes Vermögensbildungsgesetz):

Im Entwurf ist vorgesehen, den Höchstbetrag der Steuerermäßigung nach § 14, 3. VermBG, für mit-

telständige Arbeitgeber mit bis zu 50 Beschäftigten von 6 000 DM auf 9 000 DM anzuheben.

Zur Zeit erhalten Arbeitnehmer im Durchschnitt von ihren Arbeitgebern ca. 410 DM vermögenswirksame Leistung. Wenn man berücksichtigt, daß in der Regel ein Teil der Belegschaft — z. B. wegen nicht erfüllter tariflicher Wartezeit — keine vermögenswirksamen Leistungen erhält, sind die 6 000 DM zur Zeit noch voll ausreichend,

um die gesamten vermögenswirksamen Leistungen eines mittelständischen Arbeitgebers abzudecken. Eine Änderung ist deshalb gegenwärtig nicht notwendig.

5. **Zu Artikel 6 (Sparprämiengesetz):**

Der Gesetzentwurf enthält keine Vorschläge zur technischen Abwicklung des Prämien-Verfahrens beim Erwerb von Beteiligungswerten.

